



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 8, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 13. Juni 2025

Woche 24



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

IMPRESSUM

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 Seite 2
- Vermerk zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 Seite 2
- Hundesteuersatzung Seite 3
- Bekanntmachung - Gemarkung Guben, Flur 15 und 20 Seite 5
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 5
- Was-Wann-Wo Seite 5

Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 8
- Bekanntmachung - Ortsbeirat Lauschütz Seite 8
- Gemeindevertretersitzung - 24.06.2025 Seite 8

I. Stadt Guben

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Mai 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts für das **Haushaltsjahr 2025** werden nicht geändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge für das **Haushaltsjahr 2026** wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher EUR	erhöht (+) / vermindert (-) um EUR	und damit einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der			
Erträge	43.380.000	0	43.380.000
Aufwendungen	46.465.100	0	46.465.100
davon:			
ordentliche Erträge	42.630.000	0	42.630.000
ordentliche Aufwendungen	46.445.100	0	46.445.100
außerordentliche Erträge	750.000	0	750.000
außerordentliche Aufwendungen	20.000	0	20.000
Gesamtergebnis	-3.085.100	0	-3.085.100
2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	87.165.500	-500.000	86.665.500
Auszahlungen	91.315.100	-500.000	90.815.100
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.144.600	0	40.144.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.711.100	0	43.711.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.520.900	0	46.520.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.020.900	-500.000	46.520.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500.000	-500.000	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	583.100	0	583.100
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-4.149.600	0	-4.149.600

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die **Haushaltsjahre 2025 und 2026** wie folgt geändert:

	Steuerart	von bisher v. H.	erhöht (+) / vermindert (-) um v. H.	auf nunmehr v. H.
1.	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320	+10	330
2.	Grundsteuer B (Grundstücke)	405	+125	530
3.	Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-	-	-
4.	Gewerbsteuer	330	0	330

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

§ 5

Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im **Haushaltsjahr 2025** nicht erforderlich.

Der Gesamtbetrag der Kredite für das **Haushaltsjahr 2026**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 500.000 EUR um 500.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 6

Die Festsetzungen der Wertgrenzen werden nicht verändert.

§ 7

Die Festlegungen zu Mehrerträgen bzw. Mehreinzahlungen und den damit verbundenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen werden nicht verändert.

Guben, den

festgestellt: 23.05.2025

aufgestellt: 03.03.2025



Fred Mahro
Bürgermeister



Björn Konetzke
Kämmerer

Vermerk zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Für das erste Haushaltsjahr 2025 ist aufgrund fehlender Bestandteile, die einer kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, eine öffentliche Bekanntmachung nach erfolgter Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben vom 22.05.2025 möglich. Durch diese öffentliche Bekanntmachung erlangt die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 die Wirksamkeit.

Für das zweite Haushaltsjahr 2026 ist die gemäß § 69 Abs. 6 BbgKVerf (in der Fassung ab 02.04.2025; GVBl. I/25, [Nr. 8]) erforderliche Vorlage des aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses des vorvergangenen Jahres beim Rechnungsprüfungsamt sowie der Kommunalaufsichtsbehörde ausstehend.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, den 23. Mai 2025



Fred Mahro
Bürgermeister



Satzung der Stadt Guben über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben (Hundesteuersatzung)

vom 22. Mai 2025

Auf Grundlage der § 3 Abs.1 und 2 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I /24, [Nr.10]) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 22. Mai 2025 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben beschlossen: Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Guben.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen bei der Stadt Guben gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
4. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von acht Wochen überschreitet.
5. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 84,00 Euro,
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 96,00 Euro,
 - d) für gefährliche Hunde nach §§ 5 ff der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundeHV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 42]) 420,00 Euro je Hund.

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigungen nach § 4 gewährt werden, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

1. Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag oder Antrag in elektronischer Form gewährt für
 - a. Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b. Dienst-, Schutz- und Rettungshunde mit entsprechend belegbarer Ausbildung.
 - c. das laufende und folgende Jahr für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim der Stadt Guben übernommen werden.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuersätze nach

§ 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das nächste bewohnte Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt. Die Ermäßigung gilt höchstens für zwei Hunde.
2. Hunde die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Guben gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein besitzen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBV vom 14.09.2005 (GVBl. II S. 482) in der jeweils geltenden Fassung) nachweisen können. Die Ermäßigung gilt höchstens für zwei Hunde.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Guben zu stellen.
3. Die Steuervergünstigung wird in einem Bescheid ausgewiesen. Die Vergünstigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt war und ist nicht übertragbar. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Guben schriftlich anzuzeigen.
4. Pro Hund kann jeweils nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden.
5. Die Steuervergünstigungen können nicht für Hunde gemäß § 2 Pkt. 1 d) in Anspruch genommen werden.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von acht Wochen überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verendet.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung angezeigt wird. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
4. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8**Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht**

1. Die Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus der HundehV des Landes Brandenburg.
2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Guben anzuzeigen. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
3. Der Halter eines Hundes hat bei der Anmeldung des Hundes; die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

4. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Guben abzumelden.
5. Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Guben für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke sichtbar am Halsband seines Hundes anzubringen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Guben die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Guben zurückzugeben.
6. Die Stadt Guben kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und/oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung (AO)).

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit des § 15 Abs. 2b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter, der Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs.1 nicht nachkommt.
 - b) als Hundehalter, entgegen § 8 Abs. 2 und 3, einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung unrichtige Angaben macht,
 - c) als Hundehalter, entgegen § 5 Abs. 3, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die im Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Hundehalter, entgegen § 8 Abs. 4, einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt;
 - d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand sowie als Hundehalter, entgegen § 8 Abs. 6, nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
5. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf bzw. im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OwiG, ist die Stadt Guben.

§ 10

Übergangsregelung

Der Ermäßigungstatbestand nach § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung vom 11.12.2014 tritt zum 30.06.2025 außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Guben vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Guben, den 22. Mai 2025



Fred Mahro
Bürgermeister



Bekanntmachung - Gemarkung Guben, Flur 15 und 20

In der Gemeinde **Guben, Gemarkung Guben, Fluren 15 und 20** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

18.06.2025	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
19.06.2025	16:00 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
25.06.2025	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
26.06.2025	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
30.06.2025	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
14.07.2025	16:00 Uhr	Hauptausschuss
23.07.2025	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.
(Stand bei Redaktionsschluss)

**Service-Center der Stadt Guben**

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

(in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singkreis. Ein Unterrichtsstplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an musikschule@guben.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetabeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

Montag	13:00 - 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	nur Frauensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr	

Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht
- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de,
www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- **Juni bis August:** Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Oktober bis April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)

E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

24.06.2025, 13:00 – 15:00 Uhr

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17,

Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.

Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757.

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

16.06.2025, 10:00 Uhr: Kreativangebot

19.06.2025, 13:00 Uhr: gemeinsames Backen

23.06.2025, 10:00 Uhr: gemeinsames Grillen

26.06.2025, 13:00 Uhr: gemeinsames Eisessen

30.06.2025, 10:00 Uhr: gemeinsames Frühstück

03.07.2025, 13:00 Uhr: Geburtstag des Monats Juni

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50+ - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschul Kinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



Unser Team der Notfallseelsorge/ Krisenintervention Spree-Neiße sucht Verstärkung!

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen, unter der E-Mail: Leitung.Notfallseelsorge@kats.cottbus.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat am 13. Mai 2025 in der Sitzung der Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 24/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern billigt den Entwurf des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Teut Energieprojekte GmbH und der PROKON Regenerative Energien eG. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 25/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern billigt den Entwurf der Gestattungsverträge zum Bau von Wegen in der Gemarkung Sembten Flur 2, Flurstück 231 zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Teut Energieprojekte GmbH und der PROKON Regenerative Energien eG. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen und die Eintragung der erforderlichen dringlichen Sicherungen zu veranlassen.

Beschluss Nr. 26/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern billigt den Entwurf der Nutzungsverträge über Ausgleichs- und Ersatzflächen auf dem Flurstück Gemarkung Lauschütz Flur 2, Flurstück 128 zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Teut Energieprojekte GmbH und der PROKON Regenerative Energien eG. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Nutzungsverträge zu unterzeichnen und die Eintragung der erforderlichen dringlichen Sicherungen zu veranlassen.

Beschluss Nr. 27/25

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 04/25 vom 07.01.2025 über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Schenkendöbern.

Beschluss Nr. 28/25

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss-Nr. 29/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, dass eine sachliche Prüfung der vorliegenden Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister, Herrn Ralph Homeister, vom 21.03.2025 wegen angeblich fortgesetzten rechtswidrigem Verwaltungshandeln nicht erfolgt.

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

gez. Hanni Dillan
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung - Ortsbeirat Lauschütz

Herr Frank Martin hat lt. § 59 Abs. 1 Pkt. 1 Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) seinen Sitz im Ortsbeirat Lauschütz zum 01.07.2025 verloren und dadurch ist ein Sitz im Ortsbeirat Lauschütz unbesetzt.

Für den frei werdenden Sitz im Ortsbeirat Lauschütz für das Mandat der Wählergruppe Lauschütz wurde gemäß § 60 (3) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Herr
Sebastian Krüger
Lauschütz
An der Lutzke 19
03172 Schenkendöbern

berufen.

gez. Monika Otto
Wahlleiterin

Sitzung der Gemeindevertretung

24. Juni 2025

18:00 Uhr - Gemeindevertreterversammlung

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern
Sitzungssaal
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.